OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652205/4/JP/LKK

Datum:
Linz, 21. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Herrn P K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. G P, K, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Juli 2021 GZ: BHLLVerk-2021-306051/2-HOM, betreffend Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Juli 2021, GZ: BHLLVerk-2021-306051/2-HOM, wurde gemäß § 4 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich Herr P K (im Folgenden: Beschwerdeführer) binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung zu unterziehen hat. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, unverzüglich seinen Führerschein bei der belangten Behörde abzugeben und die Ausstellung eines Duplikatführerscheins zu beantragen (Probezeitverlängerung).

In der Begründung führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe innerhalb seiner Probezeit am 30. Dezember 2019 um 08:11 Uhr in Liezen, B138, km 86.798, Fahrtrichtung Ortsmitte, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei dem Beschwerdeführer zu seinen Gunsten bereits abgezogen worden.

Die daraufhin von der Bezirkshauptmannschaft Liezen am 2. Dezember 2020 (GZ: BHLI/612200002936/2020) erlassene Strafverfügung erwuchs am 13. Jänner 2021 in Rechtskraft und wurde der Strafbetrag bezahlt.

Die Bezirkshauptmannschaft Liezen übermittelte die Anzeige, die Strafverfügung samt Rechtskraftverständigung der belangten Behörde als zuständige Führerscheinbehörde am 7. Juni 2021 zu weiteren Veranlassungen per E-Mail.

I.2. Der nunmehr angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 6. Juli 2021 wurde dem Beschwerdeführer am 9. Juli 2021 zur Abholung hinterlegt; am 10. Juli 2021 wurde der nunmehr bekämpfte Bescheid vom Beschwerdeführer tatsächlich übernommen. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 30. Juli 2021 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Begründend führt der Beschwerdeführer an, dass ihm für eine Tat am 19. Dezember 2019 eine Anordnung zur Nachschulung am 10. Jänner 2020 aufgetragen worden sei und er dieser auch nachgekommen sei. Die neuerliche Anordnung einer Nachschulung widerspreche dem Doppelbestrafungsverbot. Darüber hinaus werde Verjährung eingewandt. Aufgrund des Wohlverhaltens des Beschwerdeführers sei eine neuerliche Anordnung zur Nachschulung unrechtmäßig.

Mit Schreiben vom 12. August 2021, bei der belangten Behörde eingelangt am 17. August 2021, korrigiert der Beschwerdeführer seine Beschwerde vom

30. Juli 2021 dahingehend, dass er den „Bescheid“ der belangten Behörde und nicht ein Straferkenntnis bekämpfe.

I.3. Mit Schreiben vom 1. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes samt Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Liezen, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Angesichts des schon aufgrund der Aktenlage vollständig vorliegenden Sachverhaltes konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Lenkberechtigung für die Klasse B wurde dem Beschwerdeführer am 24. September 2018 erteilt (Führerscheinregister, ON 2). Dem Bf wurde bereits mit Bescheid vom 10. Jänner 2020 der belangten Behörde zu GZ: BHLLVerk-2020-7516/2-HOM eine Nachschulung aufgrund eines anderen Verwaltungsstrafverfahrens vorgeschrieben, wegen einer Übertretung nach § 4 Abs 6 Z 2a FSG iVm § 102 Abs 3 5. Satz KFG (Benützung des Mobiltelefons ohne Freisprecheinrichtung). Die Probezeit verlängerte sich dadurch bereits um ein Jahr, sodass die Probezeit bis 24. September 2022 gelaufen wäre. Der Beschwerdeführer absolvierte jene Nachschulung im Zeitraum vom 18. August 2020 bis 8. September 2020. (ON 7, Beilagen Beschwerde).

Die Bezirkshauptmannschaft Liezen sprach mit Strafverfügung vom 2. Dezember 2020, GZ: BHLI/612200002936/2020, aus, dass der Beschwerdeführer am 30. Dezember 2019 um 08:11 Uhr in Liezen, B138, Strkm 86.798, Fahrtrichtung Ortsmitte, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten hat. Dadurch hat der Beschwerdeführer § 20 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960

(StVO) verletzt und wurde dafür gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO bestraft (Strafverfügung, ON 1c).

Diese Strafverfügung erwuchs am 13. Jänner 2021 in Rechtskraft und wurde der Strafbetrag bezahlt (ON 1a).

Mit Bescheid vom 6. Juli 2021, GZ: BHLLVerk-2021-306051/2-HOM, wurde von der belangten Behörde gemäß § 4 Abs 3 FSG angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung zu unterziehen hat. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, unverzüglich seinen Führerschein bei der belangten Behörde abzugeben und die Ausstellung eines Duplikatführerscheins zu beantragen (Probezeitverlängerung) (ON 5).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt (in Klammer angegebene Beweismittel).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 4 Abs 3 FSG normiert, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung.

Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs 6 FSG in die Wege zu leiten.

Laut § 4 Abs 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs 3 u.a.:
[...]
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967
[...]

Laut § 4 Abs 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs 3 siebenter Satz FSG vorzugehen.

Gemäß § 20 Abs 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet – es sei denn die Behörde erlässt eine abweichende Geschwindigkeitsregelung – nicht schneller als 50 km/h fahren.

III.2. Laut festgestelltem Sachverhalt liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs 3 FSG vor. Im vorliegenden Fall liegt unbestrittener Weise eine Strafverfügung vom 2. Dezember 2020, GZ: BHLI/612200002936/2020, vor, wonach der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt das gegenständliche Kraftfahrzug am Tatort gelenkt und die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 20 km/h überschritten hat. Da der Beschwerdeführer keinen Einspruch erhoben hat, erwuchs diese in Rechtskraft.

Für eine Geschwindigkeitsüberschreitung im angeführten Ausmaß sieht das Gesetz bei Probeführerscheinbesitzern zwingend eine Nachschulung vor. Diese wurde von der belangten Behörde nach Abtretung durch die Strafbehörde gemäß § 4 Abs 3 FSG auch angeordnet (binnen weniger als einem Monat).

Soweit der Beschwerdeführer die Nachschulung in seiner Beschwerde als Strafe interpretiert, ist ihm zu entgegnen, dass es sich bei einer Nachschulung um eine administrative Maßnahme im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs handelt, die dazu dient, Lenkern – insbesondere Führerscheinneulingen – die unterschiedlichen Gefahren, wie etwa zu hohe Geschwindigkeit, im Straßenverkehr vor Augen führen und so einen Sinneswandel herbeiführen soll. Das Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf eine vermeintliche Doppelbestrafung geht insofern ins Leere.

Darüber hinaus verkennt der Beschwerdeführer insofern die Lage, als dass es sich bei der Anordnung einer Nachschulung der belangten Behörde vom 10. Jänner 2020 zu GZ: BHLLVerk-2020-7516/2-HOM, um ein gänzlich anderes Verfahren handelt und im vorliegenden Verfahren nicht gegenständlich ist. Beim Zusammentreffen mehrerer Nachschulungsgründe hat die ermächtigte Einrichtung festzulegen, welcher Kurstyp zu absolvieren ist. In diesem Fall ist von der ermächtigten Einrichtung sicherzustellen, dass alle der Nachschulung zugrundeliegenden Ursachen erörtert werden (vgl § 5 Abs 1 FSG-NV). Da der Bescheid, mit welchem die gegenständliche Nachschulung angeordnet wurde, erst nach Absolvierung der ersten Nachschulung erlassen wurde, war es der ermächtigten Einrichtung rein faktisch nicht möglich die der weiteren Anordnung

zur Nachschulung zugrundeliegende Ursache (erhöhte Geschwindigkeit) zu erörtern. Demnach war eine weitere Nachschulung jedenfalls erforderlich.

Mit der Anordnung zur Nachschulung geht die Verlängerung der Probezeit einher und daher ist die Anordnung der Vorlage des Führerscheines zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit ebenfalls erforderlich.

Hinsichtlich zur vorgebrachten Thematik der „Verjährung“ ist auszuführen, dass eine unverzügliche Anordnung erfolgte. Das Gebot der Unverzüglichkeit ist nur dann verletzt bzw. die Anordnung zur Nachschulung rechtswidrig, wenn durch die verspätete Anordnung der Nachschulung eine Schlechterstellung der betroffenen Person – wie etwa späteres Ende der Probezeit – bewirkt wird, was gegenständlich nicht der Fall ist (vgl VwGH 22.04.1997, 96/11/0361).

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Anordnungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid zwingende Folgen des vom Beschwerdeführer begangenen schweren Verstoßes, für den eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte, darstellen. Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar